

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE)

Betr.: Polizeiliche Entfernung eines Transparents von der Roten Flora

Nach Medienberichten wurde am Montagmorgen um kurz nach fünf Uhr durch ein größeres Aufgebot der Polizei ein Transparent von der Roten Flora abgenommen. Laut Hamburger Abendblatt hing das Transparent seit Sonnabend und trug folgende Aufschrift: "Oury Jalloh 7. Januar 2005 Ermordet in Dessau von deutschen Polizisten!"

Anfang November 2017 berichtete das ARD-Magazin Monitor, mehrere Sachverständige kämen im Fall des Todes von Oury Jalloh zum Schluss, dass ein Tod durch Fremdeinwirkung wahrscheinlicher sei als die lange von den Ermittlungsbehörden verfolgte These einer Selbstanzündung des Mannes. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sei er getötet worden. Jalloh sei vermutlich bei Brandbeginn komplett handlungsunfähig oder sogar bereits tot gewesen.

Sämtliche Meinungsäußerungen zum Tod von Oury Jalloh sind vor diesem Hintergrund zu werten. Das Bundesverfassungsgericht führte aus mit Beschluss vom 09. Oktober 1991 (1 BvR 1555/88): „Bei Vorgängen von öffentlichem Interesse, namentlich solchen aus nicht transparenten Politik- und Wirtschaftsbereichen, ist es dem einzelnen regelmäßig nicht möglich, Beweise oder auch nur Beleg Tatsachen aufgrund eigener Nachforschungen beizubringen. Er ist insoweit vielmehr auf die Berichterstattung durch die Medien angewiesen. Deshalb darf, wer Presseberichte guten Glaubens aufgreift (...) und daraus verallgemeinernde Schlußfolgerungen zieht, erst dann zur Unterlassung oder zum Widerruf verurteilt werden, wenn die Berichterstattung erkennbar überholt oder widerrufen ist.“

Dies gilt umso mehr, als bereits vor Jahren, also bevor die neuen Erkenntnisse durch die ARD bekannt gemacht wurden, erhebliche Zweifel an der Strafbarkeit einer entsprechenden Äußerung bestanden. Zur Frage, inwiefern die Behauptung, Oury Jalloh sei ermordet worden, als solche Maßnahmen der Gefahrenabwehr begründen kann, äußerte das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 31. März 2006 (2 M 156/06) zumindest deutliche Zweifel:

„Das Grundrecht der Meinungsfreiheit gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern: Jeder soll sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.08.1994 – 1 BvR 1423/92 – NJW 1994, 2943). Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.08.1994 – 1 BvR 1423/92 – a.a.O.). Gemäß Art. 5 Abs. 2 GG findet das Grundrecht der Meinungsfreiheit allerdings seine Schranke in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, weshalb beispielsweise beleidigende oder verleumderische Äußerungen, die nach den §§ 185 ff. StGB strafbar sind, nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt sind. Die Feststellung, ob eine Äußerung den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG genießt und ob sie die Tatbestandsmerkmale eines der Art 5 Abs. 2 Satz 2 GG genannten Gesetze erfüllt, sowie die dann erforderliche Abwägung setzen allerdings voraus, dass die Äußerung in ihrem Sinngehalt zutreffend erfasst worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.08.1994 – 1 BvR 1423/92 – a.a.O.). Dazu gehört es auch, dass Rechtsbegriffe, die im öffentlichen Meinungskampf verwendet werden, nicht ohne weiteres im fachlich-technischen Sinne verstanden werden dürfen, sondern den Umständen entnommen werden muss, ob eine Alltagssprachliche oder technische Begriffsverwendung vorliegt. Einer entsprechenden Auslegung bedürfen demnach auch Begriffe wie „Mörder“, „Mord“ oder „morden“, bei denen im jeweiligen Einzelfall an-

hand der getätigten Äußerung und unter Berücksichtigung der konkreten Äußerungsweise- und der konkreten Äußerungsumstände im nachhinein zu prüfen ist, ob sie beispielsweise technisch im Sinne des § 211 StGB oder anders zu verstehen sind, wobei sich je nachdem eine unterschiedliche strafrechtliche Beurteilung derartiger Äußerungen ergeben kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.08.1994 – 1 BvR 1423/92 – a.a.O.). (...) „Behauptungen, Oury Jalloh sei ermordet oder vorsätzlich getötet worden“ können in ihrer konkreten Formulierung und/oder Darstellung auf Transparenten in sehr verschiedener Gestalt auftreten und auf verschiedene Weise abgemildert, modifiziert, unter Verwendung von Symbolen in ihrem Aussagegehalt abgeschwächt oder sonst wie verändert sein. All dies kann aber (strafrechtlich) nicht im Vorhinein, sondern nur dann beurteilt werden, wenn die Äußerungen konkret vorliegen. Bis dahin obliegt es der Meinungsfreiheit des Einzelnen, aber auch seinem Risiko, derartige Äußerungen in einer Art und Weise zu tätigen, dass er sich damit nicht strafbar macht.“

Entsprechend wurde eine ähnliche polizeiliche Beschlagnahme von Transparenten mit der Aufschrift „Oury Jalloh – Das war Mord“ nach Ansicht zahlreicher Jurist_innen für rechtswidrig beurteilt. Beispielhaft schrieb Oberregierungsrat Dr. Alfred Scheidler in der Legal Tribune Online: „So wie es bei der Demo skandiert wurde, ist das Motto "Oury Jalloh – das war Mord" daher nicht als Verleumdung oder üble Nachrede zu werten. Es ist als berechtigtes Anliegen der Demonstranten zu verstehen, eine öffentliche Diskussion über die Umstände des Todes von Oury Jalloh zu entfachen. Die Beschlagnahme der Plakate durch die Polizei war somit nicht rechtmäßig. Der Innenminister von Sachsen-Anhalt, Holger Stahlknecht, scheint dies inzwischen genauso zu sehen: Er hat zwischenzeitlich den Leiter des Dezernats "Recht" der Polizeidirektion Ost abgesetzt, da er den Polizeipräsidenten nicht professionell beraten habe.“ (<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/oury-jalloh-das-war-mord-polizei-durfte-plakate-nicht-beschlagnahmen/>).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. Gestützt auf welche Rechtsgrundlage wurde das Transparent entfernt?
2. Inwiefern stellt das Transparent aus Sicht des Senats bzw. der zuständigen Behörde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar?
3. Inwiefern unterfallen die auf dem Transparent getätigten Aussagen nach Ansicht des Senats bzw. der zuständigen Behörde – auch vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse und medialen Berichterstattung über den Fall – der Meinungsfreiheit?
4. Sollte nach Ansicht des Senats die Äußerung der Ansicht, Oury Jalloh sei getötet worden, der Meinungsfreiheit unterfallen, das konkrete Transparent aber nicht: Wie ist es nach Ansicht des Senats bzw. der zuständigen Behörde für Bürger_innen möglich, die Meinung, Oury Jalloh sei getötet oder ermordet worden, zu äußern?
5. Gegen welchen Straftatbestand wurde durch das Erstellen bzw. Aufhängen des Transparentes nach Ansicht des Senats verstoßen?
6. Wurde ein Strafverfahren eingeleitet? Falls ja, gegen wen?
7. Durch welche Stelle wurde wann die Entfernung veranlasst?
8. Wieviele Polizist_innen waren mit welchen Gerätschaften von wann bis wann zur Entfernung des Transparentes im Einsatz?